

11) Nutzungsausfallentschädigung für 275 Tage nach Verkehrsunfall

Das LG Köln kommt in seinem Urteil vom 02.06.2021 – 4 O 388/20 – zu dem Ergebnis, dass ein Nutzungsausfall für 275 Tage in Höhe von 38,00 € pro Tag zu zahlen ist. Der Geschädigte darf die Ersatzbeschaffung von der Entschädigungsleistung des Schädigers bzw. dessen Versicherer abhängig machen, wenn er ansonsten finanziell nicht zur Ersatzbeschaffung in der Lage ist und den Schädiger bzw. dessen Versicherer zuvor rechtzeitig über die fehlende Möglichkeit zur Vorfinanzierung hingewiesen hat. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Geschädigte vollkaskoversichert ist. Denn es besteht jedenfalls in den Fällen der vollen Haftung des Unfallgegners weder eine Pflicht noch eine Obliegenheit des Geschädigten, zur Entlastung des Schädigers seine Vollkaskoversicherung einzusetzen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden einen Kredit aufzunehmen. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit liegt im vorliegenden Fall für den Zeitraum vor, in dem der Kläger nach der Zusage der Haftung noch ca. vier Wochen gewartet hat, ehe er einen neuen Pkw bestellte. Der Kläger hätte –so das Gericht– seit dem Unfall genügend Zeit gehabt, sich über einen Kauf zu informieren. Weshalb nach der Zusage noch vier Wochen gewartet wurde, ist insoweit weder ersichtlich noch nachvollziehbar. Dass die Auslieferung und Zulassung des bestellten Fahrzeugs noch einige Zeit (mehr als vier Monate) in Anspruch genommen hat, ist dem Kläger hingegen nicht anzulasten.